

Senat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag. Carmen Baumgartner-Pötz, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig, Mag. (FH) Ingrid Brodnig und Dr. Renate Graber aufgrund einer Beschwerde eine Entscheidung getroffen.

Die Beschwerde war vom **1. Beschwerdeführer Dr. F.** und der **2. Beschwerdeführerin Y Ferienwohnungen GmbH** gegen die **1. Beschwerdegegnerin Russmedia Verlag GmbH** als Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ und die **2. Beschwerdegegnerin Russmedia Digital GmbH** als Medieninhaberin von „vol.at“ erhoben worden.

Die Beschwerde wurde aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkte 2, 3 und 4 durch den Artikel „**Klage nach Kuhglockenstreit unter dem Himmel von Dafins**“, erschienen in den „Vorarlberger Nachrichten“ am 21.07.2015, und das in der Beschwerde ausgeführte Verhalten der Journalisten der VN bzw. von „vol.at“ sowie aufgrund des Artikels „**Lärm von Kuhglocken führt zu Gerichtsprozess in Vorarlberg**“, erschienen am 29. Juli 2015 auf „vol.at“, eingebracht.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.09.2015 hat der Senat 1 wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Die Beschwerde richtet sich gegen den in den „Vorarlberger Nachrichten“ erschienenen Artikel „Klage nach Kuhglockenstreit unter dem Himmel von Dafins“. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in dem Artikel berichtet werde, dass er in einem Gerichtsverfahren 7.000,- Euro Schadenersatz fordere. Dies stimme nicht, da es sich bei dem Betrag von 7.000,- Euro lediglich um den Streitwert der von ihm erhobenen Unterlassungsklage handle. Er habe dies auch dem Verfasser vor Erscheinen des Artikels mehrfach erklärt.

Auf Rückfrage habe ihm ein anderer Journalist der VN nach Erscheinen des Artikels erklärt, dass er diese Änderung aufgrund des Protokolls einer Gemeindevertretungssitzung veranlasst habe, in der die vom Beschwerdeführer geklagte Person zu Wort gekommen war. Mit Hinweis auf diesen Umstand habe auch die Chefredaktion eine Richtigstellung abgelehnt.

Des Weiteren richtet sich die Beschwerde gegen den auf „vol.at“ erschienen Artikel „Lärm von Kuhglocken führt zu Gerichtsprozess in Vorarlberg“, in dem unter Berufung auf die „Vorarlberger Nachrichten“ ebenfalls berichtet werde, dass der Beschwerdeführer Schadenersatz in Höhe von 7.000,- Euro fordere.

Der Beschwerdeführer sieht durch diese Veröffentlichungen sowie das Verhalten der Journalisten dahingehend, dass keine Richtigstellung erfolgt sei, eine Verletzung der Punkte 2, 3 und 4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Die Beschwerdegegnerinnen bringen zunächst formal vor, dass der 1. Beschwerdeführer nicht betroffen und daher nicht aktiv beschwerdelegitimiert sei.

Hinsichtlich der 2. Beschwerdegegnerin wird vorgebracht, dass eine Verletzung des Ehrenkodex ausscheide, da „vol.at“ lediglich die „Vorarlberger Nachrichten“ wahrheitsgemäß zitiere, ohne sich mit dem Zitat zu identifizieren, und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der Äußerung bestanden habe.

Hinsichtlich der 1. Beschwerdegegnerin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bericht umfassend recherchiert worden sei. Es habe Gespräche mit der von der 2. Beschwerdeführerin geklagten Person gegeben, und auch vom Geschäftsführer der 2. Beschwerdeführerin sei eine Stellungnahme eingeholt worden. Ein Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretung von Dafins habe ebenfalls vorgelegen. Aus diesem sei zu entnehmen, dass Schadenersatz in Höhe von 7.000,- Euro gefordert worden sei, wobei es keinen Grund gegeben habe, an der Richtigkeit zu zweifeln. Die notwendige journalistische Sorgfalt sei demnach wahrgenommen worden. Auch stelle der Betrag von 7.000,- Euro eine Bewertung des wirtschaftlichen Interesses dar, sodass letztlich eine Forderung in dieser Höhe im Raum stehe.

Die Angaben des Geschäftsführers der 2. Beschwerdeführerin seien daher im Widerspruch zu dem schriftlich vorgelegenen Protokoll der Gemeindevertretung gestanden. Dieser habe jedoch keine der Unterlagen vorgelegt, die seine Angaben unterstützt hätten. Da dies bis jetzt nicht erfolgt sei und seine Behauptungen daher nicht verifiziert werden konnten, habe es auch keine Richtigstellung gegeben. Unabhängig davon handle es sich aber jedenfalls um eine Bewertung des wirtschaftlichen Interesses.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich beim 1. Beschwerdeführer um den Geschäftsführer der zweiten Beschwerdeführerin handelt. Auch wenn er in dem Artikel nicht persönlich genannt ist, reicht dies hier nach Ansicht des Senats für eine persönliche Betroffenheit aus.

Inhaltlich hält der Senat fest, dass im oben genannten Artikel vom 21.07.2015 sowohl die 2. Beschwerdeführerin, vertreten durch den 1. Beschwerdeführer als Geschäftsführer, als auch die beklagte Person zu Wort kommen, wobei auf mehr als der Hälfte des Artikels der Standpunkt der 2. Beschwerdeführerin wiedergegeben wird und sowohl in diesem Teil als auch im abschließenden Absatz von einer Feststellungsklage gesprochen wird. Lediglich im letzten Absatz und dessen Überschrift wird darüber hinaus angemerkt, dass 7.000,- Euro an Schadenersatz gefordert werden.

Der Artikel ist nach Ansicht des Senats ausgewogen. Es wird sowohl der Standpunkt der 2. Beschwerdeführerin, dass es sich um eine Feststellungsklage handle, wiedergegeben, als auch der des Beklagten, wobei aufgrund der im Gemeinderatsprotokoll festgehaltenen Angabe des Beklagten von Schadenersatz in Höhe von 7.000,- Euro gesprochen wird. Für diese Aussage gibt es mit dem Gemeinderatsprotokoll auch eine schriftliche Unterlage als Quelle gegeben. Dem stand die unbelegte Aussage des 1. Beschwerdeführers in seinem Gespräch mit dem Journalisten der VN gegenüber. Unter diesen Voraussetzungen ist es nachvollziehbar, dass für den Redakteur der Inhalt des Gemeinderatsprotokolls ausschlaggebend war. Die Schwelle für die Annahme eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex ist durch die Veröffentlichung dieser Passage nicht erreicht.

Hinsichtlich der Kritik des Beschwerdeführers, dass trotz seiner Kontaktaufnahme mit der Redaktion nach Veröffentlichung des Artikels keine Richtigstellung erfolgt sei, ist festzuhalten, dass der Beschwerde nicht zu entnehmen ist, dass der 1. Beschwerdeführer der Redaktion in dem Zusammenhang weitere Informationen oder Unterlagen zukommen hat lassen. Auch von Seiten der Beschwerdeführerinnen wurde dargelegt, dass der 1. Beschwerdeführer den „Vorarlberger Nachrichten“ die von ihm eingebrachte Klage selbst zum Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Presserat noch nicht vorgelegt hat.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass die Pflicht zur Veröffentlichung einer Richtigstellung nicht davon abhängig gemacht werden kann, wie der Betroffene dem Medium gegenüber auftritt. Im vorliegenden Fall wurden dem Medium jedoch keinerlei weitere Fakten präsentiert, die die veröffentlichte Darstellung als falsch erkennen lassen und eine Richtigstellung rechtfertigen würden. Eine Pflicht zur Veröffentlichung einer Richtigstellung kann im vorliegenden Fall somit nicht angenommen werden.

Vor dem Hintergrund, dass schon die ursprüngliche Veröffentlichung in den „Vorarlberger Nachrichten“ und das Unterbleiben einer Richtigstellung mangels der Kenntnis neuer Fakten keinen Verstoß darstellen, sieht der Senat auch keinen Verstoß darin, dass auf „vol.at“ angemerkt wurde, dass laut Angaben der „Vorarlberger Nachrichten“ Schadenersatz in Höhe von 7.000,- Euro gefordert werde.

Die Beschwerde wird somit gemäß § 14 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung abgewiesen.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

29.09.2015